



Reglement für die Benutzung der Bibliotheken der Universität Basel und ihrer Gliederungseinheiten

Vom 7. März 2023

Das Rektorat der Universität Basel, gestützt auf § 11 Abs. 2 lit. c) des Statut der Universität Basel (Universitätsstatut) vom 3. Mai 2012¹, beschliesst:

Allgemeines

§ 1 *Gegenstand und Geltungsbereich*

¹ Dieses Reglement (im Folgenden: Benutzungsreglement) regelt die Benutzung der Bibliotheken der Universität Basel und ihren Gliederungseinheiten (im Folgenden: Bibliotheken)². Insbesondere werden der Aufenthalt in den Räumlichkeiten, die Nutzung und Ausleihe von Medien, die Nutzung von Einrichtungen und Geräten sowie weitere Dienstleistungen, die durch die Bibliotheken erbracht werden, geregelt.

² Dieses Benutzungsreglement gilt grundsätzlich für alle Dienstleistungen der Bibliotheken. Art und Umfang der Dienstleistungen sowie organisatorische Einzelheiten werden von den Bibliotheken auf ihren jeweiligen Webseiten publiziert.

³ Mit der Benutzung der Bibliotheken wird dieses Benutzungsreglement anerkannt.

§ 2 *Aufgabe der Bibliotheken*

¹ Die Universität Basel führt öffentliche, allgemein zugängliche, wissenschaftliche Bibliotheken. Diese erbringen Bibliotheksleistungen für Lehre und Forschung und die Öffentlichkeit.

² Die Bibliotheken sammeln und vermitteln Medien für Lehre und Forschung, Information und Allgemeinbildung. Die Bibliotheken pflegen insbesondere Medien zu den an der Universität Basel gelehrt wissenschaftlichen Fachbereichen.

³ In der Funktion als Kantonsbibliothek sammelt und vermittelt die Universitätsbibliothek auch Medien mit Erscheinungsort Basel sowie Medien zu lokalen Themen.

⁴ In ihrer Rolle als Vermittlerin zwischen Wissenschaft und Gesellschaft bieten die Bibliotheken verschiedenen Anspruchsgruppen einen vielseitigen Lern- und Begegnungsraum und virtuell verschiedene digitale Informationsplattformen.

⁵ Die Bibliotheken bieten Dienstleistungen wie Informationsbeschaffung und -vermittlung, Auftragsrecherchen, Beratungen sowie Dienstleistungen im Bereich der Forschungs- und Publikationsunterstützung an. Die Bibliotheken richten die angebotenen Dienstleistungen in erster Linie auf die Bedürfnisse der Angehörigen der Universität Basel aus.

§ 3 *Öffnungszeiten und Zugangs- oder Nutzungseinschränkungen*

¹ Die Öffnungszeiten sind auf den jeweiligen Webseiten der Bibliotheken publiziert. Abweichungen bleiben vorbehalten und werden ebenfalls auf den Webseiten der Bibliotheken veröffentlicht. Es besteht kein Anspruch darauf, dass alle Dienstleistungen während der gesamten Öffnungszeit angeboten werden.

¹ SG 440.110

² Die Liste der universitären Bibliotheken ist auf der Webseite der Universitätsbibliothek publiziert.



² Allfällige Zugangs- oder Nutzungseinschränkungen für Nicht-Universitätsangehörige sowie für Benutzerinnen oder Benutzer mit Wohnsitz im Ausland sind den Webseiten der Bibliotheken zu entnehmen.

§ 4 *Gebühren*

¹ Die Benutzung der Bibliotheken ist grundsätzlich kostenlos. Weitergehende Dienstleistungen wie insbesondere Kopienversand, Post- und Kurierlieferungen können gegen Gebühr erbracht werden. Es können zudem von den Bibliotheken Mahn- sowie Bearbeitungsgebühren erhoben werden. Sämtliche Gebühren sind auf den Webseiten der Bibliotheken sowie auf der Webseite der Swiss Library Service Platform AG (im Folgenden: SLSP) veröffentlicht.

§ 5 *Einschreibung zur Nutzung des Bibliotheksverwaltungssystems*

¹ Das Bibliotheksverwaltungssystem der Bibliotheken wird von SLSP betrieben.

² Für die Ausleihe von Medien und die Nutzung weiterer Dienstleistungen der Bibliotheken eröffnen die Nutzenden ein persönliches SWITCH edu-ID-Konto und registrieren sich auf der SLSP-Registrierungsplattform. Bei der Registrierung sind Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail-Adresse sowie eine Telefonnummer anzugeben. Jede Benutzerin bzw. jeder Benutzer ist für die Aktualisierung ihrer bzw. seiner persönlichen Daten verantwortlich.

³ Mit der Registrierung wird das Einverständnis zur Nutzung der Personendaten im Bibliotheksverwaltungssystem und zu dessen Nutzungsbestimmungen gegeben.

⁴ Jede Benutzerin bzw. jeder Benutzer darf maximal ein persönliches Benutzungskonto führen.

⁵ Zur Identifizierung der Benutzerinnen und Benutzer können Mitarbeitende der Bibliotheken jederzeit einen Identitätsnachweis verlangen (amtlicher Ausweis). Dies gilt insbesondere bei Neuregistrierung, wenn die Benutzerin bzw. der Benutzer noch keine gültige Bibliothekskarte vorweisen kann.

§ 6 *Datenbearbeitung*

¹ Die Bibliotheken können zum Zweck der Nutzung von Dienstleistungen via das Bibliotheksverwaltungssystem für bestimmte Benutzergruppen (Benutzerinnen bzw. Benutzer ohne E-Mail-Adresse, Lehrstuhlkonten etc.) Konten erfassen und folgende persönliche Daten bearbeiten: Stammdaten (Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, Mailadresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Primary-ID, Benutzergruppe und Ausleihdaten).

§ 7 *Aufbewahrungsfristen persönliche Daten*

¹ Persönliche Daten gemäss § 6 dürfen so lange aufbewahrt werden, als sie zur Aufgabenerfüllung der Bibliotheken beziehungsweise zu Beweis- und Sicherungszwecken erforderlich sind.

² Stammdaten werden maximal 10 Jahre nach letzter Handlung der Benutzerin bzw. des Benutzers aufbewahrt.

³ Ausleihdaten werden maximal 2 Jahre seit Abschluss der Ausleihe aufbewahrt. Davon ausgenommen sind Ausleihdaten, bei denen noch Gebühren offen sind; diese werden nach Bezahlung der Gebühren gelöscht.

§ 8 *Anschaffungsvorschläge und Schenkungen*

¹ Vorschläge zur Anschaffung in den Bibliotheken nicht vorhandener Medien sowie Schenkungen sind willkommen und werden von den Bibliotheken geprüft. Die Verantwortung für den Bestandsaufbau



liegt dabei bei den Bibliotheken. Informationen zur Eingabe der Vorschläge sind den Webseiten der Bibliotheken zu entnehmen.

Nutzung der Bibliotheken

§ 9 Allgemeine Verhaltensregeln

¹ Benutzerinnen und Benutzer haben sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht gestört oder belästigt werden, etwa durch Lärm, Geruchsbelästigung oder ungebührliches Verhalten. Dies beinhaltet unter anderem, dass:

- a) die persönliche Integrität sowie die Privatsphäre anderer Benutzerinnen und Benutzer zu achten ist;
- b) für Gespräche via Mobiltelefon, Tablet, Laptop oder vergleichbaren Geräten allfällige Verbote in entsprechend gekennzeichneten Räumen beachtet werden;
- c) der Konsum von Speisen und Getränken in entsprechend gekennzeichneten Räumen unterlassen wird;
- d) Haustiere, mit Ausnahme von Assistenz- und Diensthunden, nicht mitgebracht werden dürfen;

² Mäntel und Taschen sowie Fahrzeuge (Rollerblades, Skateboards o.ä.) dürfen, sofern nicht anders geregelt, nicht in die Freihandbereiche und Lesesäle mitgebracht werden. Sie sind in Schliessfächern oder Garderobebereichen zu deponieren. Für Schliessfächer gelten die jeweiligen Benutzungsbestimmungen;

³ Einzelne entsprechend gekennzeichnete Räume sind bestimmten Nutzungszwecken und Benutzungsgruppen vorbehalten;

⁴ Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Bei Widerhandlung ist das Personal befugt einen Identitätsnachweis (amtlicher Ausweis oder Bibliothekskarte) zu verlangen;

⁵ Jegliche unautorisierte Mitnahme von Medien ist untersagt. Benutzerinnen und Benutzer haben den zuständigen Bibliotheksmitarbeitenden auf Nachfrage die Inhalte ihrer Taschen, Rucksäcke oder anderer mitgeführter Behältnisse vorzuzeigen. Rechtliche Schritte bleiben vorbehalten.

§ 10 Nutzung der Arbeitsplätze

¹ Die Arbeitsplätze in den Lesesälen und Lernräumen stehen grundsätzlich allen Benutzerinnen und Benutzern zur Verfügung. Die Arbeitsplätze müssen bei Verlassen oder spätestens eine Viertelstunde vor Schliessung der Bibliothek geräumt werden.

² Separat ausgewiesene Arbeitsplätze können für eine befristete Zeitdauer auf Antrag reserviert werden.

³ Die Nutzung von PC-Arbeitsplätzen kann auf Angehörige der Universität Basel eingeschränkt werden, wie auch der Zugang zu Internet-Stationen und elektronischen Ressourcen für wissenschaftliche Zwecke.

⁴ Für die Benutzung der IT-Infrastruktur gelten die Richtlinien der Universität Basel³.

³ Reglemente und Richtlinien zur IT-Infrastruktur sind auf der Homepage der IT Services der Universität Basel zusammengestellt: <https://its.unibas.ch/de/sicherheit/richtlinien/>



§ 11 Nutzung und Reproduktion von Medien

¹ Die Nutzung, die Reproduktion (Herstellung von Kopien, Scans, Fotografien o.ä.) sowie die Ausleihe und der Versand von Medien unterliegen den Regelungen des Urheber- und Lizenzrechts. Sämtliche Medien dürfen zum Eigengebrauch verwendet werden. Als Eigengebrauch gelten die Arten der Verwendung, die durch das Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 9. Oktober 1992⁴ vorgegeben werden.

² Beabsichtigt eine Benutzerin bzw. ein Benutzer ein Medium in einer Weise zu nutzen, die über den Rahmen der Verwendung zum Eigengebrauch hinausgeht, so liegt es in der Verantwortung der Benutzerin bzw. des Benutzers abzuklären, unter welchen Voraussetzungen die beabsichtigte Nutzung gestattet ist. Die Verantwortung für die Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen sowie den Erwerb der nötigen Lizenzen liegt ausschliesslich bei der Benutzerin bzw. dem Benutzer. Im Fall etwaiger Urheberrechtsverletzungen lehnen die Bibliotheken jegliche Haftung ab.

³ Reproduktionen können kostenpflichtig in der Regel selber erstellt werden. Die Bibliotheken stellen nach Möglichkeit zu diesem Zweck frei zugängliche Kopiergeräte zur Verfügung. Für Medien von Spezielsammlungen können gesonderte Regelungen zur Nutzung und Reproduktion gelten. Solche Sonderregelungen werden auf den Webseiten der Bibliotheken publiziert.

§ 12 Ausleihe

¹ Die Ausleihe erfolgt kostenlos durch Selbstabholung. Die Ausleihe über Post- oder Kurierdienste sowie die Bestellung von Kopien sind kostenpflichtig. Der Bezug von Medien aus dem Ausland erfolgt im Zuge des kostenpflichtigen interbibliothekarischen Leihverkehrs. Aus der Vermittlung entstehende Kosten und Gebühren haben Benutzerinnen und Benutzer auch dann zu begleichen, wenn sie bestellte und richtig gelieferte Sendungen nicht abholen.

² Die detaillierten Ausleihbedingungen werden von den Bibliotheken festgelegt und auf ihren Webseiten publiziert. Für ihre Einhaltung sind die Benutzerinnen und Benutzer persönlich verantwortlich.

³ Die Präsenzbestände sind nicht ausleihbar und können nur vor Ort konsultiert werden. In Ausnahmefällen kann das Personal eine Ausleihe über Nacht oder über das Wochenende erlauben. Für hausinterne Ausleihen können Bibliotheken davon abweichende Ausführungsbestimmungen erlassen.

⁴ Zur Nutzung von historischen oder geschützten Beständen, von Sondersammlungen usw. gelten bezüglich Voranmeldung, Ausleihe und Konsultation die Bestimmungen der einzelnen Standorte. Informationen dazu sind den entsprechenden Webseiten zu entnehmen.

⁵ Die Bibliotheken können – etwa zu dienstlichen Zwecken oder aus Anlass von Ausstellungen – die üblicherweise gewährte Verlängerung der Leihfrist ausgeliehener Medien ausschliessen sowie eine verlängerte dienstliche Ausleihfrist für Medien festsetzen.

⁶ Für die Ausleihe von Medien aus anderen in- und ausländischen Bibliotheken gelten die Bestimmungen und Ausleihfristen der besitzenden Bibliothek sowie die von den Bibliotheken bzw. von SLSP festgelegten Entgelte.

⁷ Die Bibliotheken halten sich die Genehmigung der Benutzung ihrer Bestände und den Entscheid über die Art der Benutzung vor. Die Benutzung kann auf die Räumlichkeiten der Bibliotheken beschränkt werden. Teile des Bibliotheksbestands, auch einzelne Medien, können von der Benutzung ausgeschlossen oder nur auf begründeten Antrag zugänglich gemacht werden.

⁴ SR 231.1



⁸ Benutzerinnen und Benutzer ohne Wohnsitz in der Schweiz oder im grenznahen Ausland sind nicht zur Heimausleihe berechtigt.

§ 13 Ausleihdauer

¹ Die Ausleihdauer wird für jedes Medium von den Bibliotheken festgelegt und ist im Bibliotheksportal swisscovery vermerkt. Für die Ausleihe von Medien aus anderen SLSP-Bibliotheken gelten die Ausleihfristen der Besitzbibliotheken. Diese sind ebenfalls in swisscovery vermerkt.

² Die Benutzerinnen und Benutzer sind für die rechtzeitige Rückgabe bzw. Verlängerung der Medien verantwortlich. Die Fristen sind dem Benutzungskonto zu entnehmen. Die fristgerechte Rückgabe muss durch die Benutzerin bzw. den Benutzer auch bei deren Abwesenheit sichergestellt werden. Mit Ablauf der Leihfrist gerät die Benutzerin bzw. der Benutzer in Verzug.

³ Bei verspäteter Rückgabe werden Mahngebühren fällig, die im Benutzungskonto angezeigt werden. Es erfolgen maximal drei Verzugsmahnungen pro Medium. Nicht erhaltene Erinnerungen, Rückrufe und Mahnungen entbinden nicht von der Bezahlung der fälligen Gebühren.

⁴ Werden gemahnte Medien nach der dritten Mahnung nicht zurückgebracht, Mahnungen nicht befolgt oder Gebühren nicht bezahlt, wird das Benutzungskonto gesperrt.

⁵ Wird ein ausgeliehenes Medium nach der dritten Mahnung nicht zurückgegeben, leitet die Bibliothek automatisch das Verlustverfahren ein und beschafft das Medium auf Kosten der Benutzerin oder des Benutzers wieder. Zusätzlich werden dadurch entstehende Bearbeitungsgebühren in Rechnung gestellt. Weitere rechtliche Schritte bleiben vorbehalten, sollte die Benutzerin bzw. der Benutzer einer Zahlungsaufforderung nicht nachkommen.

⁶ Sämtliche Gebühren werden im Auftrag der Universität Basel durch SLSP oder durch die jeweilige Bibliothek selbst eingezogen.

Weitere Dienstleistungen

§ 14 Kurierdienst

¹ Der Basler Kurier liefert kostenlos Medien zwischen Bibliotheken des Bibliotheksnetzwerks Basel. Über die Teilnahme am Kurierservice entscheiden die einzelnen Bibliotheksleitungen. Informationen zu den beteiligten Bibliotheken sind den Webseiten zu entnehmen. Medien können an die am Kurier beteiligten Bibliotheken bestellt und in jeder der beteiligten Bibliotheken retourniert werden.

² Für Bestellungen aus Bibliotheken, die Teil von SLSP sind, existiert ein gesamtschweizerischer Kurier. Diese Dienstleistung ist kostenpflichtig.

§ 15 Semesterapparate

¹ Für Lehrveranstaltungen kann die Einrichtung eines Semesterapparates beantragt werden, sofern vorgesehen. Entsprechende Informationen sind den Webseiten der Bibliotheken zu entnehmen. Die Medien sind frei zugänglich aufzustellen. Die Ausleihfrist beträgt ein Semester. Sie kann bei Bedarf um ein weiteres Semester verlängert werden.

² Werden digitale Semesterapparate angeboten, so können auf Bestellung digitalisierte Inhalte auf universitäre Lernplattformen geladen werden. Die spezifischen Bestimmungen sind den Webseiten der diese Dienstleistungen anbietenden Bibliotheken zu entnehmen.



§ 16 *Lizenzierte E-Medien*

¹ Der Zugang auf die meisten über die Webseiten der Bibliotheken angebotenen E-Journals, E-Books und Datenbanken (lizenzierte E-Medien) basiert auf Lizenzverträgen zwischen Verlagen und der Universität. Die Nutzungsbestimmungen der Verlage sind einzuhalten.

² Alle Rechner im Netzwerk der Universität Basel (Domäne unibas.ch) können auf die von der Universität lizenzierten E-Medien zugreifen. Dies gilt auch für den externen Zugriff von Angehörigen der Universität Basel, vorausgesetzt diese sind via die von der Universität vorgeschriebenen geschützten Verbindungen mit dem Universitätsnetz verbunden.

³ Benutzerinnen und Benutzer, die keine Angehörigen der Universität Basel sind, können entweder über einen Rechner der Universität oder über einem externen Rechner, mittels einer zur Verfügung gestellten geschützten Verbindung, auf die lizenzierten Inhalte zugreifen. Die Bibliotheken erlassen in dem Zusammenhang entsprechende Nutzungsbedingungen.

§ 17 *Information und Schulungen*

¹ Das Personal an den Informationsstellen der Bibliotheken gibt Auskunft über die Nutzung ihrer Infrastruktur und bietet insbesondere bei der Recherche in swisscovery, in Datenbanken und elektronischen Zeitschriften Unterstützung. Für fachbezogene Auskünfte stehen die Fachreferentinnen und -referenten der entsprechenden Fachgebiete zur Verfügung.

² Die Bibliotheken bieten Einzel- oder Gruppenschulungen an. Es werden öffentlich zugängliche oder in die Curricula der Universität Basel eingebundene Rechenschulungen durchgeführt.

§ 18 *Systematic Reviews, Forschungsunterstützung und Auftragsrecherchen*

¹ Beratungen zu Systematic Reviews, Forschungsunterstützung oder Open Science sowie Auftragsrecherchen werden durch einzelne Bibliotheken angeboten. Dazugehörige Aufträge sind je nach Grösse und Aufwand mit einer Kostendeckung verbunden.

Haftung und Ausschluss

§ 19 *Haftung, rechtliche Sorgfaltspflichten*

¹ Medien sowie Infrastruktur der Bibliotheken sind sorgfältig zu behandeln.

² Die Benutzerinnen und Benutzer haften vollumfänglich für alle durch sie oder durch Dritte verursachte Schäden und Verluste an von ihnen benutzten oder entliehenen Medien und Gegenständen sowie für Schäden an den Bibliotheksräumlichkeiten und am Mobiliar.

³ Kosten, die zur Behebung eines Schadens an einem Medium oder der Infrastruktur der Bibliotheken anfallen, werden der Person in Rechnung gestellt, die den Schaden verursacht hat.

⁴ Die Bibliotheken haften nicht für Gegenstände, die in ihre Räumlichkeiten mitgebracht oder in Schliessfächern aufbewahrt werden.

⁵ Die Bibliotheken lehnen jede Haftung ab für die Folgen:

- a) der Verwendung von Auskünften, Daten und Informationsträgern
- b) allfälliger Versand- und Lieferprobleme



c) Probleme beim Zugriff auf elektronische Angebote ab.

§ 20 Ausschluss

¹ Wer schwerwiegend oder wiederholt gegen dieses Reglement verstösst oder Weisungen des zuständigen Personals missachtet, kann ganz oder teilweise, befristet oder unbefristet von der Bibliotheksbenutzung ausgeschlossen werden. Alle aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen bleiben auch nach dem Ausschluss bestehen.

§ 21 Schlussbestimmung

¹ Dieses Reglement ist zu publizieren; es tritt per 30. April 2023 in Kraft.

² Zum gleichen Zeitpunkt erfolgt die Aufhebung folgender Erlasse:

- a) Reglement über die Ausleihe von Medien und Tarife der Öffentlichen Bibliothek der Universität Basel (UB Basel) vom 17. März 2020
- b) Reglement über die Nutzung der Räumlichkeiten der Öffentlichen Bibliothek der Universität Basel (Hausordnung) vom 19. November 2004
- c) Reglement über die Nutzung der Lesesäle der Öffentlichen Bibliothek der Universität Basel (UB Basel) vom 19. November 2004
- d) Richtlinie betreffend die Reproduktion von Werken, Unterlagen und Objekten aus dem Bestand der Universitätsbibliothek Basel und deren Weiternutzung vom Juni 2015

³ Die einzelnen Bibliotheken heben auf denselben Zeitpunkt ihre eigenen Reglemente auf bzw. passen sie als Ausführungsbestimmungen diesem Reglement an.